

nes weges darin liegen lassen / dann daß auch den
 Parthenen oder ihren Anwalden / nach diesem kein
 Proceß / Copia oder andere begehrte Nothdurfft /
 wie die Namen haben / vnd in waserley Sachen die
 auch erkand seyn / oder künfftig erkand werden
 müchten / außm Gericht heraus gegeben oder gefol-
 get / auch keine Bey- oder Endurtheile eröffnet vnd
 publicirer werden sollen / sie haben sich dan zuvor so
 wol der Retardaten , ob einige nachständig / als der
 noch fallenden Gebühr halber mit dem Hofgerichts
 Fiscal verglichen vnd richtige Bezahlung gethan.

Tit. LXXIV.

Don Belohnung der Advocaten vnd Procuratorn.

DEn Advocaten vnd Procuratorn sollen ihre
 Belohnungen auff der Parthenen / oder ihrer
 selbst Ansuchen / durch vnsern Hoff Richter vnd ie-
 derzeit zugeordneten Besitzern taxiret vnd gemef-
 siget werden / allermassen hieroben vnterm Neun
 vnd Sechßzigsten Titul / von begehren vnd erkand-
 nuß